OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651687/6/WP

Datum:
Linz, 29. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des S B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A F, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. Februar 2020, GZ: BHGMVerk-2019-550275/5-LAI, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 24 Abs 4 FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Sie werden aufgefordert, sich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung an ihren rechtsfreundlichen Vertreter amtsärztlich untersuchen zu lassen“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (kurz: belangte Behörde) vom 4. Februar 2020 wurde der Beschwerdeführer (kurz: Bf) aufgefordert, sich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides „amtsärztlich untersuchen zu lassen“. Begründend führt die belangte Behörde insbesondere aus, ein am 4. Oktober 2019 bei der PI x durchgeführter Drogenschnelltest sei auf alle Substanzen (insbesondere THC, Kokain) positiv verlaufen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 24. Februar 2020 Beschwerde. Darin wendet sich der Bf gegen die von der belangten Behörde getätigte Annahme des Suchtmittelmissbrauchs durch den Bf. Der Bf sei sich sicher, „keine derartigen Suchtmittelsubstanzen“ zu haben und müsse der Drogenschnelltest „unrichtig angezeigt“ haben. Diesbezüglich weist der Bf darauf hin, am Tag des Drogenschnelltests ein „Mohnweckerl gegessen sowie Ice-Tee getrunken“ zu haben und sei es daher möglich, dass der Drogenschnelltest auf den „Mohn, welcher sich auf den Brötchen befand, reagiert“ habe. Abschließend beantragt der Bf, das Verwaltungsgericht möge den in Beschwerde gezogenen Bescheid ersatzlos aufheben, in eventu den Bescheid aufheben und zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

2.1. Mit Schreiben vom 3. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Schreiben vom 23. April 2020 sowie vom 3. Juni 2020 übermittelte das Landesgericht x einerseits das Protokoll über die Beschuldigtenvernehmung vom 4. Oktober 2019 sowie die gekürzte Urteilsausfertigung samt Strafkarte (Verständigung von einer rechtskräftigen Verurteilung).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Am 4. Oktober 2019 wurde der Bf durch Ermittlungsbeamte der PI x einvernommen. Im Rahmen der Einvernahme unterzog sich der Bf freiwillig einem Drogenschnelltest, der hinsichtlich THC, Kokain, Morphin und Bupensan positiv verlief. Zum Eigenkonsum gab der Bf an, er rauche „ein bis zwei Joints im Monat“. Zur vorgefundenen Indoorplantage gab der Bf an, dass die „Marihuanareste, welche vorgefunden wurden, [s]ind von mir. Ich habe lediglich eine Pflanze

angebaut, welche ich vor einem Jahr erntete. Ich schöpfte ca 30 bis 40 Gramm ab, welches ich für den Eigenkonsum verwendete“. [Protokoll über die Beschuldigtenvernehmung vom 4. Oktober 2019, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Der Bf hat „in x und anderen Orten des österreichischen Bundesgebietes vorschriftwidrig Suchtgift, nämlich Cannabiskraut (Blüten-und/oder Fruchtstände: Delta-9-THC/THCA) […] C./ im Zeitraum zwischen zumindest Anfang 2018 und 04.10.2019 wiederholt erworben und besessen, wobei er die Tat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch (Eigenkonsum) beging. [Der Bf] hat dadurch […] zu C./ die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall SMG begangen und wird hiefür unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach § 27 Abs 1 SMG […] verurteilt. […] Begründung: Der Schuldspruch stützt sich zu A./ bis C./ auf das umfassende Geständnis“ [rechtskräftiges Urteil des Landesgerichts Wels vom 3. Juni 2020 (gekürzte Urteilsausfertigung), ON 4 und 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln, insbesondere aus dem rechtskräftigen Urteil des Landesgerichts x, mit dem die dort umschriebenen – hier verfahrensrelevanten – Tathandlungen bindend festgestellt wurden. Die bloße Behauptung, der Drogenschnelltest habe möglicherweise wegen des Konsums eines „Mohnweckerls“ ein falsch positives Ergebnis geliefert, ist vor dem Hintergrund des üblicherweise für Mohngebäck verwendeten Mohns für das Verwaltungsgericht nicht nachvollziehbar. Zudem decken sich die Angaben des Bf im Hinblick auf den von ihm angegebenen Cannabiskonsum im Zuge des strafgerichtlichen Verfahrens (Beschuldigtenvernehmungen, Urteil) durchaus mit dem Ergebnis des Drogenschnelltests. Auf die Durchführung einer – von keiner Partei beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insbesondere vor dem Hintergrund der rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung des Bf verzichtet werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur

Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs 4 FSG).

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

1.3. Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.4. Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG jedenfalls nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

2.2. Nach der mittlerweile stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; zuletzt etwa 18.12.2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, wie soeben ausgeführt, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in der Vergangenheit

liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG zur Sicherstellung der in § 14 Abs 5 FSG-GV angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt.

3.1. Fallbezogen hat der Bf über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren („im Zeitraum zwischen zumindest Anfang 2018 und 04.10.2019“) regelmäßig Cannabis erworben, besessen und im Anschluss konsumiert („Eigenkonsum“). Zudem verlief ein beim Bf freiwillig durchgeführter Drogenschnelltest der PI x hinsichtlich THC, Kokain, Morphin und Bupensan positiv. In Zusammenschau mit der auf einer geständigen Verantwortung beruhenden Verurteilung wegen des Erwerbs und Besitzes von Cannabiskraut zu Zwecken des Eigenkonsums und des Ergebnisses des Drogenschnelltests, der auch im Hinblick auf deutlich suchtintensivere Drogen positiv verlief, ist folglich von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln in der Vergangenheit auszugehen.

3.2. Liegt aber ein gehäufter Missbrauch vor, bedarf es gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend der Einholung einer (psychiatrischen) fachärztlichen Stellungnahme, weshalb die belangte Behörde zu Recht die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung aussprach.

3.3. Vor dem Hintergrund des Anknüpfens des behördlichen Fristlaufs für die Durchführung der amtsärztlichen Untersuchung an den Zeitpunkt der Zustellung des behördlichen Aufforderungsbescheides war der Beginn des Fristlaufs neu festzusetzen und angesichts der bevorstehenden Urlaubszeit entsprechend zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte. Die diesbezügliche Rechtsprechung erweist sich auch nicht als uneinheitlich, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil